



Reglemente für die Mitglieder

5. Reglement zur Anschaffung von Torhüterausrüstungen

Stand | 1. Februar 2016



1 Allgemein

Art. 1.1 Persönliche Ausrüstung

Die Torhüterausrüstung gilt als persönliche Ausrüstung und liegt in der alleinigen Verantwortung jedes einzelnen Torhüters.

Art. 1.2 Swiss Unihockey-Konformität

Jeder Torhüter ist selbst dafür verantwortlich, dass er nur mit Ausrüstungsgegenständen spielt, die von Swiss Unihockey als reglements-konform betrachtet werden. Darunter fällt auch die fristgerechte Materialzertifizierung gemäss Swiss Unihockey Reglement.

Art. 1.3 Sport Toto

Seit dem Jahre 2005 werden Torhüterausrüstungen durch Sport Toto subventioniert. Der zurzeit gültige Ansatz, auf welchem dieses Reglement beruht, beträgt 50% des Anschaffungspreises, maximal aber CHF 280.- (Beitragssatz für Vereine ohne Qualitätslabel „Sport-verein-t“).

2 Kostenbeteiligung durch unihockey rheintal gators

Art. 2.1 Subventionierte Ausrüstungsgegenstände

Für folgende Ausrüstungsgegenstände kann der Torhüter beim Sport Toto – Verantwortlichen von unihockey rheintal gators widnau eine Kostenbeteiligung durch Sport Toto gemäss Art. 2.3ff. beantragen:

- a) Maske
- b) Torhüter-Shirt
- c) Torhüter-Veste
- d) Torhüter-Hose
- e) Beinschutz
- f) Handschuhe
- g) Tiefschutz

Alle anderen Ausrüstungsgegenstände gehen voll zu Lasten des Torhüters.

Art. 2.2 Freie Markenwahl

Der Torhüter ist frei in der Wahl des von ihm bevorzugten Produktes.

Art. 2.3 Eigenverantwortung bezüglich Kostenbeteiligung durch Sport Toto

Jeder Torhüter ist durch seine Vorgehensweise selbst verantwortlich, ob ein Antrag für eine Kostenbeteiligung durch Sport Toto gestellt werden kann.

Art. 2.4 Kostenbeteiligung durch Sport Toto

Hält sich der Torhüter an den in Art. 3.1ff. dieses Reglements beschriebenen Ablauf bei der Anschaffung der Ausrüstungsgegenstände, kann bei Sport Toto ein Antrag für eine Kostenbeteiligung gestellt werden. Inwiefern und ob eine Kostenbeteiligung gewährt wird, entscheidet allein Sport Toto und kann durch unihockey rheintal gators widnau nicht beeinflusst werden.



Hält sich der Torhüter nicht an den in Art. 3.1ff. beschriebenen Ablauf bei der Anschaffung der Ausrüstungsgegenstände, ist eine Antragsstellung für eine Kostenbeteiligung durch Sport Toto komplett ausgeschlossen und die Kosten sind vollumfänglich durch den Torhüter selber zu tragen.

3 Vorgehensweise für Kostenbeteiligung durch Sport Toto

Art. 3.1 Allgemein

Der ganze Ablauf, von der Antragsstellung bis zur Bestellung und Benützung der Ausrüstungsgegenstände, nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch. Aus administrativer Sicht ist das Ziel, dass jährlich (jeweils Ende Januar) ein „gebündelter“ Gesamtantrag für einzelne Subventionsgesuche gestellt werden kann. Deshalb sind die Torhüter aufgefordert die nachfolgenden Schritte frühzeitig bis jeweils spätestens Ende Januar einzuleiten. Für Ausnahmefälle ist der Sport Toto - Verantwortliche der unihockey rheintal gators widnau zu kontaktieren.

Sollte der Torhüter die benötigten Ausrüstungsgegenstände zeitlich nicht wunschgemäß erhalten, weil sich der Ablauf aus irgendwelchen Gründen verzögert, übernimmt der Verein keine Verantwortung. Ein Antrag für eine Kostenbeteiligung wird erst ab einem Gesamtbetrag von CHF 200.00 pro Antragssteller (Torhüter) bei Sport Toto eingereicht.

Art. 3.2 Einholung einer Offerte

Für eine Beantragung einer Kostenbeteiligung durch Sport Toto muss der Torhüter vor Bestellung oder Kauf eine schriftliche Offerte über die gewünschten Artikel einholen.

Art. 3.3 Weiterleitung der Offerte

Die Offerte muss umgehend (bis jeweils spätestens Ende Januar) an den Sport Toto - Verantwortlichen im Verein weitergeleitet werden, damit dieser den Antrag bei Sport Toto (Interessensgemeinschaft St. Galler Sportverbände Sport-Toto-Fonds Kanton St. Gallen) stellen kann.

Art. 3.4 Bestellung der Artikel

Die Artikel dürfen von den einzelnen Torhüter (Antragssteller) erst bestellt werden, wenn der Antrag bzw. das Gesuch für eine Kostenbeteiligung durch Sport Toto gutgeheissen wird und die Torhüter vom Sport Toto – Verantwortlichen der unihockey rheintal gators widnau die „Freigabe“ zur Bestellung erhalten.

Sollte Sport Toto den Antrag aus irgendwelchen Gründen ablehnen, wird der Torhüter diesbezüglich ebenfalls informiert. Die gesamten Kosten sind dann durch den Torhüter selber zu tragen.

Art. 3.5 Warenlieferung

Der Torhüter bezieht die bestellten Artikel direkt im entsprechenden Sportgeschäft, sobald diese abholbereit sind. Der Torhüter ist bei Abholung der Artikel dafür verantwortlich, dass die Rechnungsstellung an den Verein (unihockey rheintal gators widnau) erfolgt. Es sind keine Barzahlungen erlaubt.

Art. 3.6 Kostenanteil Torhüter

Der Torhüter erhält vom Verein eine Abrechnung über die bestellten Artikel und die Kostenbeteiligung durch Sport Toto.

Die restlichen Kosten werden dem Torhüter in Rechnung gestellt.



Art. 3.7 Zahlungsziel

Jede vom Verein gestellte Rechnung für Torhüter-Artikel ist vom Torhüter innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 3.8 Zahlungsverzug durch den Torhüter

Wird die Rechnung nicht innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist bezahlt, erhält der Torhüter eine Zahlungserinnerung mit der Aufforderung zur Zahlung innert 10 Tagen. Hat der Torhüter den neuen Termin der Zahlungserinnerung ohne Begründung versäumt, wird er erneut gemahnt und es wird ein neuer Zahlungstermin festgesetzt (innert 10 Tagen). Zusätzlich zur ursprünglichen Verpflichtung wird eine Verzugsgebühr von CHF 30.00 in Rechnung gestellt. Ist auch diese Mahnung erfolglos, verliert der Torhüter jegliches Recht auf die Kostenbeteiligung durch Sport Toto. Der gesamte Betrag wird in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 10 Tagen zu zahlen. Zudem wird dem Torhüter mitgeteilt, dass er bei erneuter Zahlungsverweigerung aus dem Verein ausgeschlossen werden kann. Der Vorstand entscheidet über eine allfälligen Vereinsausschluss. Im Weiteren behält sich der Verein das Recht vor, ausstehende finanzielle Verpflichtungen auf dem Betreibungsweg einzufordern.

4 Reglementsänderungen und Gültigkeit

Art. 4.1 Reglementsänderungen

Die Inkraftsetzung, Änderungen oder Aufhebung dieses Reglements können durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

Art. 4.2 Gültigkeit

Für ihre Gültigkeit bedarf es der Mitteilung der vorgenommenen Änderungen an die Mitglieder.

Die Mitteilung hat in schriftlicher Form (Brief, Email) zu erfolgen.

5 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement über die Anschaffung von Torhüterausrüstungen tritt rückwirkend ab 01. Februar 2016 in Kraft.